

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.



I. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

70. Entscheid vom 20. Oktober 1883 in Sachen Sulzer.

A. Am 12. Juni 1881 wurde vom Volke des Kantons Zürich ein „Gesetz betreffend die Maßnahmen gegen die Reblaus“ angenommen, welches u. a. folgende Bestimmungen enthält: In § 8 wird bestimmt, daß, wenn das Vorhandensein der Reblaus an irgend einem Orte des Kantons oder in unmittelbarer Nähe desselben festgestellt sei, der Regierungsrath sofort die Abschließung derjenigen Grundstücke anordne, in welchen weitere Nachforschungen anzustellen oder Arbeiten auszuführen seien; in § 9 wird dem Regierungsrathe im Fernern die Befugniß übertragen, nöthigenfalls die gänzliche Beseitigung aller auf dem abgeschlossenen Grundstücke vorhandenen Pflanzen anzuordnen und die Wiederbepflanzung desselben mit Reben für längere Zeit zu untersagen. § 11 bestimmt, daß sowohl die Kosten der in Ausführung dieses Gesetzes vorgenommenen Arbeiten als auch die gemäß § 24 u. ff. zu leistenden Entschädigungen zu einem Drittheil aus dem von den Rebenbesitzern gegründeten Rebfonds, im Uebrigen aus dem zu erwartenden Bundesbeitrage und einem Beitrage der Staatskasse zu decken seien. Als Beitrag an den Rebfonds hat nach § 17 des Gesetzes jeder in dem anzulegenden Rebenkataster aufgeführte Eigenthümer von Reben jährlich einen Franken vom Tausend des eingetragenen Werthes zu

bezahlen. Nach § 24 u. ff. ist, wenn Reben zerstört werden, nach gesetzlich näher festgesetzten Grundsätzen, Entschädigung zu gewähren; ebenso für anderweitigen, durch Ausführung des Gesetzes verursachten Schaden an Grundstücken. § 27 endlich bestimmt: „Die Entschädigungen werden durch eine Schätzungskommission von drei Mitgliedern festgestellt. Eines der Mitglieder wird vom Obergericht, eines vom Regierungsrathe und eines von dem zu entschädigenden Eigenthümer gewählt. Das vom Obergerichte gewählte Mitglied führt den Vorsitz. Der Entscheid dieser Kommission ist einem Schiedsspruch gleich zu achten.“

B. Mit Rekurschrift vom 30. August 1883 führt Dr. J. Sulzer in Winterthur beim Bundesgerichte gegen die §§ 17 und 27 des genannten Gesetzes vom 12. Juni 1881 Beschwerde; er stellt den Antrag, das Bundesgericht möchte die angefochtenen beiden Gesetzesparagrafen als hinfällig und als aufgehoben erklären. Zur Begründung führt er aus:

a. Der angefochtene § 17, mit dessen Aufhebung auch die §§ 18—23, 11 und 12—16 dahinfallen würden, verstoße gegen Artikel 19 der Kantonsverfassung, da er, entgegen dem in dieser Verfassungsbestimmung ausgesprochenen Grundsatz, daß alle Steuerpflichtigen im Verhältniß der ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmittel an die Staats- und Gemeindefasten beizutragen haben, den Weinbergbesitzern eine Extrasteuer auferlege und sie dadurch ungleichmäßig belaste.

b. § 27 verstoße gegen Artikel 4 der Kantonsverfassung, welcher bestimme, „der Staat schützt wohlervorbene Privatrechte. „Zwangsabtretungen sind zulässig, wenn das öffentliche Wohl es erheischt. Für solche Abtretungen wird gerechte Entschädigung „gewährt. Streitigkeiten betreffend die Größe der Entschädigung „werden von den Gerichten beurteilt.“ Unter den Gerichten, welche demnach über die bei Zwangsabtretungen zu gewährende Entschädigung zu urtheilen haben, seien offenbar die ordentlichen Gerichte verstanden; die angefochtene Gesetzesbestimmung, welche die Entscheidung für die in ihren Bereich gehörigen Fälle einem ad hoc konstituirten Ausnahmegericht, genannt Schätzungskommission, übertrage, stehe somit mit der Verfassung in offenbarem Widerspruch.

C. Gegenüber dieser Beschwerde macht der Regierungsrath des Kantons Zürich in erster Linie geltend, dieselbe sei wegen Verabstimmung der in Artikel 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege festgesetzten Rekursfrist verspätet; im Weiteren bekämpft er die Beschwerde als auch materiell unbegründet und trägt auf deren Abweisung an.

D. Der Rekurrent macht Replikando gegenüber der vom Regierungsrathe des Kantons Zürich vorgeschützten Einwendung der Rekursverspätung im Wesentlichen geltend: Verletzungen der Staatsverfassung können nach allgemeinem staatsrechtlichem Grundsatz nicht verjähren; einen besonders prägnanten Ausdruck habe diese „Sakrosanctität“ der Verfassung im schweizerischen Bundesrechte dadurch gefunden, daß der Bund die Kantonalverfassungen gewährleiste und die Kantone sogar verpflichtet seien, für ihre Verfassung die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen (Art. 5 und 6 der Bundesverfassung). Mit der Autorität des Bundes aber wäre es unvereinbar, daß ein von ihm gewährleitetes Statut ohne seine Bewilligung aufgehoben oder modifiziert werde. Dieser Grundsatz habe auch seinen klaren und vollständigen Ausdruck in Artikel 113 der Bundesverfassung gefunden, wonach das Bundesgericht „über Beschwerden betreffend Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger“ ohne alle Einschränkung urtheile. Diese Verfassungsbestimmung habe durch ein Bundesgesetz nicht abgeändert oder modifiziert werden können. Artikel 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege beziehe sich übrigens nur auf eine ganz spezielle und untergeordnete Kategorie von Verfassungsverletzungen, nämlich auf Verfassungsverletzungen, welche durch Vollziehungsverfügungen in einem oder mehreren isolierten Fällen begangen werden, nicht auf Verfassungsverletzungen durch Gesetze. Dies ergebe sich unzweideutig aus seinem Wortlaute, denn Gesetze werden nirgends als „Verfügungen“ bezeichnet und es könne auch bei Gesetzen niemals von einer „Eröffnung“ sondern nur von einer Publikation oder Promulgation derselben gesprochen werden. Die Aufstellung einer, und zwar ziemlich kurzen, Frist zur Beschwerdeführung entspreche auch dem Charakter und Zwecke der Vollziehungsgewalt, welche sich jederzeit nur mit einem spe-

ziellen Falle zu befassen habe, nicht aber der Natur der Gesetze. Daß Rekurrent seine Beschwerde nicht früher eingereicht habe, finde seine Erklärung darin, daß er bis zu einem sachbezüglichen Beschlusse des Kantonsrathes vom 20. August 1883 habe hoffen können, der Kantonsrath werde mehrfachen auch vom Rekurrenten gemachten Anregungen Folge gebend, das kantonale Gesetz vom 12. Juni 1881, mit Rücksicht auf ein in Aussicht stehendes Bundesgesetz über diese Materie, sistiren.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die in Artikel 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege für Beschwerden von Privaten oder Korporationen wegen Verletzung ihnen verfassungsmäßig gewährleisteter Rechte aufgestellte peremptorische Rekursfrist von sechzig Tagen gilt für alle derartigen Beschwerden, mögen nun dieselben gegen Erlasse der vollziehenden, richterlichen oder gesetzgebenden Gewalt gerichtet sein. Dies ergibt sich zur Evidenz aus der grammatischen Fassung des Artikels 59 cit., nach welcher die in dem Schlusssatz aufgestellten Voraussetzungen der Statthaftigkeit der Beschwerde, speziell die Einreichung des Rekurses binnen sechzig Tagen, unzweifelhaft auf sämtliche in litt. a und b leg. cit. bezeichneten Beschwerden bezogen werden müssen. Das Wort „Verfügung“ muß somit hier im weitesten Erlasse aller Art, durch welche in verfassungsmäßig gewährleistete Individualrechte eingegriffen wird, umfassenden Sinne verstanden werden. Wenn Rekurrent meint, daß die Statuirung einer peremptorischen Rekursfrist für Beschwerden wegen Verfassungsverletzung allgemein staatsrechtlichen Grundsätzen widerspreche, so ist dies keineswegs richtig; denn es ist gewiß nicht einzusehen, warum nicht auch in solchen Fällen dem Einzelnen zugemuthet werden könnte, seine Beschwerde rechtzeitig geltend zu machen und es ist denn auch die diesbezügliche Bestimmung des Artikels 59 cit. aus gewichtigen praktischen Gründen eingeführt worden (s. Botschaft des Bundesrates im Bundesblatt 1874, I, S. 1076); wird in Folge Verabstimmung der gesetzlichen Rekursfrist ein verfassungswidriger Erlaß unanfechtbar, so ist damit selbstverständlich das verletzte verfassungsmäßige Prinzip an sich nicht aufgehoben, sondern es kann in Fällen späterer Verletzung-

gen desselben jeweilen wieder Beschwerde geführt werden; nur der einzelne verfassungswidrige Erlaß ist im Beschwerdewege nicht mehr anfechtbar. Die Berufung des Rekurrenten auf Artikel 5 und 6 der Bundesverfassung ist also nicht schlüssig. Ebensowenig ist richtig, daß die in Artikel 59 leg. cit. enthaltene Statuierung einer peremptorischen Rekursfrist mit Artikel 113 der Bundesverfassung im Widerspruch stehe; denn die angeführte Verfassungsbestimmung bestimmt über das Verfahren bei staatsrechtlichen Beschwerden an das Bundesgericht, die dabei geltenden Fristen u. s. w. nichts, so daß hierüber die Gesetzgebung die erforderlichen Vorschriften aufstellen konnte. Uebrigens wäre nach Artikel 113, letztem Absatz, der Bundesverfassung das Bundesgericht unter allen Umständen an den Inhalt des von der Bundesversammlung erlassenen Gesetzes ohne Rücksicht auf dessen materielle Verfassungsmäßigkeit gebunden.

2. Demnach erscheint die vorliegende, direkt gegen das Gesetz gerichtete Beschwerde, da sie nicht innert der sechzigtagigen Rekursfrist des Artikels 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege eingereicht wurde, jedenfalls als verspätet. Denn unzweifelhaft muß bei Gesetzen und sonstigen allgemein verbindlichen Erlassen, da in Betreff derselben eine individuelle Eröffnung an die Beteiligten nicht stattfindet und der Natur der Sache nach nicht stattfinden kann, der Tag der verbindlichen Publikation als Tag der „Eröffnung“ gelten und von da an die Rekursfrist berechnet werden (vergl. hierüber Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Nordmann, Amtliche Sammlung VII, S. 711 u. f.), wonach denn in casu die Rekursfrist lange vor Einreichung der Beschwerde abgelaufen ist. Dagegen bleibt dem Rekurrenten, nach feststehender Praxis des Bundesgerichtes (s. z. B. Amtliche Sammlung VI, S. 480) die Befugnis gewährt, gegen Verfügungen, die in Anwendung des in Frage stehenden Gesetzes in der Folge gegen ihn speziell erlassen werden sollten, den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht zu ergreifen und deren Aufhebung wegen Verfassungswidrigkeit zu beantragen. Denn wenn auch das Rekursrecht gegen das Gesetz selbst verwirkt ist, so ist damit doch dem Rekurrenten die Rekursbe-

rechtigung gegen spätere, ihn speziell betreffende Akte der Anwendung des Gesetzes nicht entzogen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

II. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

71. Urtheil vom 6. Oktober 1883 in Sachen Bacß.

A. Ludwigs Bacß, geb. 21. Juni 1855, katholischer Konfession, von Kronstadt, Siebenbürgen, wohnhaft in Zürich, verheiratete sich am 11. März 1879 vor dem Civilstandsamte Hombrechtikon, Kantons Zürich, mit Sophie Aepli, geb. 5. März 1855, reformirter Konfession, von Schönenberg, Kantons Zürich. Vor der Verheirathung hatte derselbe zum Beweise, daß die abzuschließende Ehe in seinem Heimatstaate anerkannt werde, ein Schreiben des Stadtmagistrates von Kronstadt, datirt den 22. Februar 1879 an das Civilstandsamt Hombrechtikon vorgelegt, in welchem unter Andern bemerkt wird: „Es walte bezüglich der Seitens des minorennen Bräutigams beabsichtigten „Eheschließung weder von Seite des hierstädtischen Waisenthales, noch von Seiten dieses Magistrates, — nachdem „Ludwig Bacß der Militärstellungspflicht Genüge geleistet, — „ein Anstand ob. Was indessen die nachgesuchte Eheverkündigung anbelangt, so hat deren Vornahme das hiesige römisch-katholische Pfarramt, nachdem die obgenannten Ehevererber die „Eingehung einer Civilehe beabsichtigen, aus katholisch-dogmatischen Gründen verweigert, und auf diesbezügliche hieramtliche „Aufforderung vom 15. Februar 1879 erwidert: Ludwig Bacß „wolle sich an seinen gegenwärtigen Seelsorger in Zürich, große „Werdgasse, den römisch-katholischen Vikar C. Reichlin, wenden.“ Dieses Schreiben wurde von der Justiz- und Polizeidirektion